

## IP/IT

### (Intellectual Property / Information Technology)

Haftung für rechtswidrige Äußerungen Dritter auf Google Maps

Neue EU-Verordnung zur Meldung von Datenpannen

Werbung mit 15 Jahre altem Testergebnis der Stiftung Warentest  
wettbewerbswidrig

Meta-Tags können irreführende Werbung sein

Zumutbare Kontroll- und Prüfpflichten eines File-Hosting-Dienstes

# Haftung für rechtswidrige Äußerungen Dritter auf Google Maps

(KG Berlin, Urteil vom 07. März 2013 – Az.: 10 U 97/12)

## Der Fall

Im vorliegenden Fall verfasste ein anonym Nutzer bei dem Geosuchdienst Google Maps einen Erfahrungsbericht über einen Arzt, der auf kosmetische Operationen spezialisiert ist: *„Vorsicht!!! der Fuscher!!!! Schlimmer kann man einen Menschen nicht verunstalten: seit dieser „Behandlung“ kann ich nicht mehr anziehen, was ich will, ich muss genau überlegen womit ich was abdecken kann. Meine Arme, Mein Po- alles mit Dellen überseht und hängt unvorstellbar hässlich ab. Was ich schon investiert habe in Korrekturoperationen -> nicht hilft mehr! Seid vorsichtig! Seid gewarnt! Er ist furchtbar.“*

Der Schönheitschirurg informierte Google über die persönlichkeitsrechtsverletzende und inhaltlich unzutreffende Äußerung und forderte die Betreiberin des Geosuchdiensts auf den Eintrag umgehend zu entfernen. Als der Suchmaschinengigant auf dieses Schreiben nicht reagierte, erwirkte der Kläger eine einstweilige Verfügung gegen Google auf Unterlassung der Verbreitung der oben genannten Äußerungen. Nach Zustellung der einstweiligen Verfügung entfernte Google zwar den Erfahrungsbericht, gab aber keine Abschlusserklärung ab, so dass der Arzt eine auf Unterlassung und Ersatz seiner Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage erhob. Nachdem das Landgericht (LG) Berlin die Klage für begründet hielt, legte Google Revision gegen das Urteil ein.

## Die Entscheidung

Das Kammergericht (KG) Berlin bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und entschied, dass dem Kläger gemäß den Grundsätzen der Störerhaftung für Host Provider gegen Google ein Unterlassungsanspruch zustehe. Das KG stufte den Beitrag des anonymen Nutzers der Plattform als Tatsachenbericht und nicht – wie von Google vorgetragen – als zulässige Meinungsäußerung ein. Entsprechend der Rechtsprechung des BGH sei Google ab Kenntnisnahme des gegebenenfalls rechtswidrigen Inhalts verpflichtet gewesen die inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Zumindest sei bei Beschwerden eine Stellungnahme des Verfassers einzuholen gewesen. Da Google dies unterlassen habe, hafte der Suchmaschinenbetreiber als Mitstörer.

## Unser Kommentar

Die Entscheidung reiht sich inhaltlich nahtlos in die sich bereits gefestigte Rechtsprechung zur Störerhaftung von Plattformbetreibern ein. Host-Provider dürfen sich nicht damit herausreden, dass sie nur für die technische Abwicklung zuständig sind. Folglich ist jedem Betreiber einer Plattform, der Dritten die Möglichkeit bietet, eigene Inhalte auf die Plattform einzustellen, nur zu empfehlen, regelmäßig und zeitnah auf inhaltliche Beanstandungen zu reagieren.

# Neue EU-Verordnung zur Meldung von Datenpannen

## Unser Kommentar

Am 25. August 2013 ist die EU-Verordnung Nr. 611/2013 zur Benachrichtigungspflicht für TK-Anbieter im Falle von Datenschutzverletzungen in Kraft getreten. Ziel der Verordnung ist ein einheitliches Schutzniveau für personenbezogene Kommunikationsdaten in der EU herzustellen und das Meldeverfahren gerade für grenzübergreifend tätige TK-Anbietern durch festgelegte Standards zu erleichtern. Die Verordnung gilt für „Betreiber öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste“.

Bei Datenverlust, Datendiebstahl und sonstigen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten ist der Betreiber nunmehr verpflichtet, die zuständige nationale Behörde grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung zu informieren. Die Verordnung legt konkrete Vorgaben fest, welchen Inhalt eine entsprechende Meldung aufweisen muss (u.a. Name des Betreibers, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zeitpunkt des Vorfalls, Umstände der Datenschutzverletzung, Art und Inhalt der betroffenen Daten, ergriffene technisch-organisatorische Maßnahmen, etc.). Können diese (oft umfangreichen) Informationen vom Betreiber nicht binnen 24 Stunden ermittelt und zusammengetragen werden, ist dieser ausnahmsweise berechtigt, gewisse Angaben – z.B. solche zu den ergriffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen – binnen drei Tagen nachzureichen.

Neben der Pflicht zur Behördenmeldung legt die Verordnung fest, dass ggf. auch die Betroffenen selbst durch den Betreiber zu benachrichtigen sind. Dies gilt dann, wenn eine Beeinträchtigung der personenbezogenen Daten bzw. der Privatsphäre einzelner Teilnehmer anzunehmen ist. Die Benachrichtigungspflicht entfällt allerdings, wenn die betroffenen personenbezogenen Daten durch geeignete technische Schutzmaßnahmen gesichert waren. Die EU-Kommission hat angekündigt, zeitnah eine Liste zu veröffentlichen, die konkrete Beispiele für angemessene technische Schutzmaßnahmen enthält.

Die neue EU-Verordnung zur Meldung von Datenpannen gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Umsetzung in nationales Recht. Sie tritt damit neben die bereits geltenden Meldepflichten aus § 42a BDSG, § 15a TMG und § 93 TKG.

Die Bestrebungen der EU-Kommission, europaweit einheitliche Standards für die Meldung von Datenpannen durch TK-Anbieter festzulegen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere die durch die EU-Kommission angekündigte Festlegung eines standardisierten Formats und die Benennung konkreter Sicherheitstechniken dürfte die Umsetzung der Meldepflichten in der Praxis erheblich erleichtern.

Dennoch werfen die Neuregelungen gerade für die praktische Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt noch erhebliche Fragen auf. Unklar ist beispielsweise, welche Behörde für die Entgegennahme der Meldung zuständig ist. Daneben besteht Unklarheit darüber, welche Anbieter von der Meldepflicht erfasst sind. Fraglich ist insbesondere, ob die Anwendung der Verordnung neben TK-Anbietern auch auf Anbieter von Telemedien auszudehnen ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich insbesondere die deutschen Aufsichtsbehörden zu diesen offenen Fragen positionieren werden.

# Werbung mit 15 Jahre altem Testergebnis der Stiftung Warentest wettbewerbswidrig

(LG Düsseldorf, Urteil vom 18.07.2013 – Az.: 37 O 33/13)

## Der Fall

Die Parteien sind Wettbewerber im Bereich Partnervermittlung. Die Antragsgegnerin warb auf Ihrer Internetseite damit, dass die Stiftung Warentest bereits 1998 in ihrem Erfahrungsbericht folgendes festgestellt habe: *„So war es bei unserem Team bis auf eine Ausnahme [...] nicht möglich, die Person kennenzulernen, mit denen die Agentur per Anzeige geworben hatte. Und das ist bei [...] bis heute so geblieben.“* Die Fundstelle des mittlerweile 15 Jahre alten Testergebnisses wurde von der Antragsgegnerin in der Werbung benannt. Das Heft war bei der Stiftung Warentest allerdings nicht mehr frei erhältlich, konnte von der Antragstellerin jedoch in einem Antiquariat im Erzgebirge für 12,00 EUR zzgl. 6,00 EUR Versandkosten beschafft werden. Die Antragstellerin war der Ansicht, die Werbung sei trotz genauer Angabe der Fundstelle wettbewerbswidrig, da das Heft „test“ von 1998 praktisch nicht beschafft werden könne und zudem veraltet sei. Die Antragsgegnerin machte geltend, der Artikel könne unter anderem in öffentlichen Bibliotheken besorgt sowie von dem Portal [www.subito-doc.de](http://www.subito-doc.de) zu einem geringen Unkostenbetrag bezogen werden. Damit sei die freie Zugänglichkeit gewährleistet. Das Landgericht Düsseldorf (LG Düsseldorf) erließ am 28. März 2013 eine einstweilige Verfügung und untersagte die Werbung unter Hinweis auf das genannte Testergebnis. Hiergegen wendete sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

## Die Entscheidung

Das LG bestätigte den Beschluss mit Urteil vom 18. Juli 2013, da die Werbung wettbewerbswidrig sei. Maßgeblich bei der Werbung mit Testergebnissen sei, dem interessierten Verbraucher die leichte und einfache Überprüfung des jeweils verwendeten Zitats bzw. Tests zu ermöglichen. Trotz der korrekten Angabe der Fundstelle durch die Antragsgegnerin sei dies jedoch im vorliegenden Fall aufgrund des Alters der Veröffentlichung nicht möglich gewesen. Die Zugänglichkeit des Artikels in öffentlichen Bibliotheken und bei einem Anbieter, der nicht

mit dem Herausgeber der Veröffentlichung identisch ist, reiche nicht aus, da der durchschnittliche Verbraucher die Mühen dieser Informationsbeschaffung und damit die Überprüfung des Zitats voraussichtlich scheuen werde.

Ferner befand das Gericht die Werbeaussage für irreführend, da es sich bei dem von der Antragsgegnerin verwendeten Zitat um die einzige einigermaßen positive Äußerung aus dem Artikel der Stiftung Warentest über die Antragsgegnerin handele. Im Übrigen sei die Antragsgegnerin deutlich negativ dargestellt worden. Die isolierte Darstellung eines aus dem Zusammenhang gerissenen Teils des Testberichts führe zu einer sinnentstellenden Wiedergabe und würde den unzutreffenden Eindruck einer positiven Gesamtbewertung erwecken. Zudem nahm das Gericht auch auf Grund des zu großen Zeitabstandes zwischen der Nutzung in der Werbung und der Publikation eine Irreführung an, da nicht davon ausgegangen werden könne, dass die damaligen Ergebnisse heute noch zutreffend seien.

## Unser Kommentar

Das LG Düsseldorf stützte seine Entscheidung gleich auf mehrere Aspekte und ist im Ergebnis weder überraschend noch zu beanstanden. Hervorzuheben ist insoweit vielmehr, dass Werbung mit älteren Testergebnissen nicht grundsätzlich unzulässig ist. Dies entspricht jedoch auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der mit Urteil vom 2. Mai 1985 (Az.: I ZR 200/83) entschied, dass eine solche Werbung dann nicht irreführend ist, wenn der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Tests erkennbar gemacht wird, die beworbenen Waren den seinerzeit geprüften Waren gleichen und für die getesteten Waren keine aktuelleren Prüfergebnisse vorliegen.

Soweit den alten Testergebnissen somit noch eine Aktualität zukommt und die Werbung mit einem Zitat oder einem Teilbereich des Tests das tatsächliche (Gesamt-)Ergebnis nicht verfälscht, ist die Werbung mit einem älteren Testergebnis zulässig. Voraussetzung dafür ist jedoch zudem, dass der Test leicht zu beschaffen und die Werbeaussage für den Adressaten somit leicht nachprüfbar ist. In erster Linie ist es somit erforderlich, die Fundstelle deutlich und gut sichtbar zu benennen. Ist der ältere Test jedoch nicht mehr ohne Weiteres beim Herausgeber selbst zu beschaffen, reicht die Angabe der Fundstelle allein nicht mehr aus. In solchen Fällen empfiehlt es sich – insbesondere auf Internetseiten – den jeweiligen Test zum Abruf zur Verfügung zur Verfügung zu stellen.

# Meta-Tags können irreführende Werbung sein

(EuGH, Urteil vom 11. Juli 2013 – 6-657/11)

## Der Fall

Durch einen vor den belgischen Gerichten geführten Rechtsstreit wurde dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Registrierung eines Domainnamens, die Nutzung einer Domain sowie die Nutzung von Meta-Tags in den Metadaten dem Begriff der „Werbung“ im Sinne der Richtlinie 2006/114/EG vom 12. Dezember 2006 zur irreführenden und vergleichenden Werbung unterfallen.

Im Ausgangsfall ging es um zwei Unternehmen, die mit Lasertechnologie ausgestattete Sortiermaschinen und -systeme entwickeln, produzieren und vertreiben. Die Klägerin BEST NV hatte im April 2008 die Benelux-Bildmarke „BEST“ angemeldet. Die Beklagte, die 2004 von einem ehemaligen Angestellten der Klägerin gegründete Visys NV, lies im Januar 2007 den Domain-Namen bestlasersorter.com registrieren. Die Beklagte verwendete für diese Webseite unter anderem die Meta-Tags „Best+Helius“, „Best+Genius“ und „Best nv“, und erreichte hierdurch, dass ihre Webseite bestlasersorter.com in den Google-Suchergebnissen an zweiter Stelle direkt hinter der Klägerin erschien, wenn ein Nutzer nach „Best Laser Sorter“ gesucht hatte. Die Klägerin sah in dieser beschriebenen Vorgehensweise der Beklagten (also die Registrierung und Nutzung des Domainnamens sowie die Nutzung der Meta-Tags) sowohl eine Verletzung Ihrer Marke und Ihres Handelsnamens als auch einen Verstoße gegen die belgischen Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb und gegen die Vorschriften gegen die unrechtmäßige Eintragung von Domainnamen. Sie erhob aus diesen Gründen in Belgien Unterlassungsklage. Die Beklagte erhob Widerklage auf Nichtigkeitserklärung der Benelux-Bildmarke „BEST“.

In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen und die Bildmarke BEST wegen fehlender Unterscheidungskraft für nichtig erklärt. Auf die Beschwerde der Klägerin hin wies auch der belgische Kassationshof die Klage mit Ausnahme auf den Aspekt der irreführenden bzw. vergleichenden Werbung ab, und legte dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor: *„Ist der Begriff der „Werbung“ in Art. 2 der Richtlinie 84/450 und in Art. 2 Richtlinie 2006/114 so auszulegen, dass er die Registrierung und Nutzung eines Domainnamens und die Nutzung von Meta-Tags in Metadaten einer Website umfasst?“*

## Die Entscheidung

Definiert wird der Begriff der „Werbung“ in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 84/450 und Art. 2 Buchstabe a der Richtlinie 2006/114 als jede Äußerung bei Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Aufgrund dieser weiten Definition sieht der EuGH die Nutzung von Domainnamen und Meta-Tags als absatzfördernd und damit als „Werbung“ im Sinne der Richtlinien an. Die bloße Registrierung einer Domain per se sei hingegen noch kein ausreichendes Mittel zum Kundenfang.

In Bezug auf die Nutzung der Meta-Tags ist zudem noch erwähnenswert, dass der Umstand, dass diese für die Internetnutzer nicht sichtbar sind, nach Auffassung des EuGH nicht von Bedeutung ist, da nicht nur die ausdrückliche, sondern jede Form der Kommunikation von den genannten Richtlinien erfasst sei. Der EuGH hat die Vorlagefrage somit dahingehend beantwortet, dass in Fällen wie dem Ausgangsfall die Nutzung eines Domainnamens oder Meta-Tags als „Werbung“ im Sinne der Richtlinien verstanden werden kann, die reine Eintragung einer Domain diesen Begriff jedoch nicht erfüllt.

## Unser Kommentar

Der EuGH hat ein für die Mitgliedsstaaten der EU verbindliches Urteil gefällt, wonach die Nutzung von Domains und Meta-Tags „Werbung“ im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechts darstellen können. Nicht entschieden hat er damit jedoch die Frage, ob es im Einzelfall auch tatsächlich eine Irreführung oder unzulässige vergleichende Werbung vorliegt. Es ist daher für jeden Einzelfall gesondert zu prüfen, ob die Nutzung von Domains und Meta-Tags, in denen auf Mitbewerber Bezug genommen wird, wettbewerbsrechtlich zulässig ist oder nicht. Daher ist es ratsam, die Registrierung von Domain-Namen und den Einsatz von Meta-Tags, die auf Mitbewerber und/oder deren Marken Bezug nehmen, jeweils bezogen auf den konkreten Einzelfall vorab rechtlich prüfen zu lassen, um etwaige Abmahnungen der Mitbewerber und/oder der Wettbewerbsverbände von vornherein zu vermeiden.

# Zumutbare Kontroll- und Prüfpflichten eines File-Hosting-Dienstes

(BGH, Urteil vom 15. August 2013 – Az.: I ZR 80/12)

## Der Fall

Im vorliegenden Fall klagte die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) gegen den File-Hosting-Dienst Rapidshare.com (Beklagte). Rapidshare betreibt einen File-Hosting-Dienst und stellt Nutzern auf seiner Webseite rapidshare.com Speicherplatz online zur Verfügung. Nutzer können dabei ihre eigenen Daten auf den Servern der Beklagten abspeichern. Diese Daten können dann wiederum von anderen Nutzern über einen Link aufgerufen und heruntergeladen werden. Die Beklagte kennt den Inhalt der hochgeladenen Daten dabei nicht. Auch stellt sie kein Inhaltsverzeichnis der hochgeladenen Dateien zur Verfügung. Allerdings können Suchmaschinen die Server der Beklagten systematisch nach Dateien durchsuchen und ermöglichen so problemlos den Zugriff auf die Datenpakete. Die GEMA trägt vor, dass durch ihren File-Hosting-Dienst rund 4800 Musikwerke durch die Beklagte urheberrechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht worden seien und forderte die Beklagte daraufhin zur Unterlassung auf. In den Vorinstanzen war die Klägerin mit ihrer Unterlassungsklage erfolgreich. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Revision der Beklagten weitestgehend zurückgewiesen.

## Die Entscheidung

In der Entscheidung „Alone in the Dark“ (Urteil vom 12. Juli 2012 – I ZR 18/11) hatte der BGH bereits klargestellt, dass File-Hoster für Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer als Störer auf Unterlassung haften, wenn sie nach einem erfolgten Hinweis auf die Rechtsverletzung ihren Prüfpflichten nicht nachkommen. Gerade das Geschäftsmodell der Beklagten, über den Verkauf von sog. Premium-Konten (Massen-Downloads) Umsatz zu generieren und das anonyme Nutzen des Dienstes zu ermöglichen, fördere die rechtsverletzende Nutzung des Dienstes.

Auch wenn der Beklagten nicht zuzumuten sei, jede hochgeladene Datei zu überprüfen, müsse sie zumindest nach Kenntnisaufnahme einer etwaigen Urheberrechtsverletzung ihren Sorgfalts- und Prüfpflichten nachkommen. Dazu gehöre die Aufklärung des Sachverhalts sowie die Löschung rechtsverletzender Dateien. Die Prüf- und Löschpflicht beziehe sich dabei nicht nur auf das konkrete Angebot. Vielmehr sei der Betreiber einer solchen Plattform verpflichtet, alle einschlägigen Linksammlungen daraufhin zu überprüfen, ob sie Links auf Dateien enthalten, die auf den eigenen Server gespeichert sind. Die Prüfpflicht umfasse auch die Überprüfung einschlägiger Suchmaschinen und Social-Media-Plattformen und erfordere somit gegebenenfalls auch den Einsatz von Webcrawlern. Der Hinweis auf eine große Zahl von Rechtsverletzungen (hier: rund 4800 Musikwerke) verringere die Prüfpflichten eines File-Hosters jedenfalls nicht.

## Unser Kommentar

Als Fortführung des „Alone in the Dark“-Urteils fasst das Urteil nochmals die besonderen Prüfpflichten eines File-Hosting-Dienstes zusammen. Insbesondere wird klargestellt, dass die Anzahl der Rechtsverletzungen nicht zu einer geringeren Prüfpflicht des File-Hosters führt. Damit wird das Geschäftsmodell für File-Hoster deutlich unattraktiver, denn die geforderten Prüfpflichten führen zu einer erhöhten Haftungsgefahr bei „Massen-Rechtsverletzungen“ wie im vorliegenden Fall.

## Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
12.-13. November 2013	Management Circle Jahreskonferenz zu Enterprise Mobility - World of Mobile Business - any service @ any place @ any time Mobile Device Compliance (Dr. Michael Rath)	Management Circle AG Köln

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

### Impressum

*Verleger:* Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0  
Telefax +49 221 9937 110, [contact@luther-lawfirm.com](mailto:contact@luther-lawfirm.com)  
*V.i.S.d.P.:* Dr. Michael Rath, Partner  
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22  
50678 Köln, Telefon +49 221 9937 25795  
[michael.rath@luther-lawfirm.com](mailto:michael.rath@luther-lawfirm.com)  
*Copyright:* Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig keine Informationen der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „IP/IT“ an [unsubscribe@luther-lawfirm.com](mailto:unsubscribe@luther-lawfirm.com)

### Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart  
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

**Auf den Punkt. Luther.**

